

# **Satzung der Turn- und Spielgemeinschaft 1891 Elgershausen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Spielgemeinschaft 1891 Elgershausen e.V. und hat seinen Sitz in Elgershausen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen und dem Landessportbund Hessen e. V. angeschlossen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder der pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG), keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen zurückweisen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Von der Verpflichtung, Mitgliederbeiträge zu zahlen, sind sie befreit.
- (3) Mitglieder ab dem Alter von 16 Jahren besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Nach Abgabe der Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
  - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - c) wegen wiederholt unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder in Textform ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Ältestenrat zu.
- (4) Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Koordinator/in Finanzen
4. dem / der Schriftführer/in
5. dem / der Koordinator/in Turnen
6. dem / der Koordinator/in Spielen
7. dem / der 1. Beisitzer/in
8. dem / der 2. Beisitzer/in
9. dem / der Koordinator/in Öffentlichkeitsarbeit
10. dem / der Koordinator/in Jugendarbeit

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder für sich allein befugt ist, den Verein rechtswirksam zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet, sooft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit des Vorstandes gefasst werden.

- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Scheidet ein Vorstands- oder ein Ältestenratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
- (8) Die Abberufung eines Vorstands- oder Ältestenratsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 8 Der Ältestenrat**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Ältestenrat, der aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Ältestenrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und den Vorstand bei der Durchführung der §§ 4 und 5 sowie bei allen wichtigen Entscheidungen beraten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Mitgliederhauptversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
  1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  2. Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und dreier Kassenprüfer (Wahlen nur alle 2 Jahre)
  5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen
  6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
  7. Verschiedenes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand anzusetzen, wenn es die Vereinsbelange erfordern, oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sie schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen; die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Schauenburg-Kurier oder in Textform an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Mitgliederbeiträge**

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen für die Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag die Höhe der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen ermäßigen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

- (3) Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das Mitglied (bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte) hat dies im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein durch Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates mitzuteilen.
- (4) Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich zum 1. Juni unter Angabe seiner Gläubiger-Identifizierungsnummer DE54TSG00000278/.54 und der Mandatsreferenz (= vereinsinterne Mitgliedsnummer) ein. Fällt der 1. Juni nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie aus Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist oder das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen wurde und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.  
Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein.

## **§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktionen, Lizenzen und Aufgaben im Verein.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Funktionen, Lizenzen und Aufgaben im Verein – Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft nicht erforderlich.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 2. Beisitzer (E-Mail: [mitgliederverwaltung@tsg-elgershausen.de](mailto:mitgliederverwaltung@tsg-elgershausen.de)).
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Jahrgang, Alter, Geschlecht, Sportart (Bestandserhebung) sowie Namen und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- (6) Als Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e. V. und des Deutschen Volleyball-Verbands e. V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name, Jahrgang, Alter, Geschlecht, Sportart.
- (7) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung der Daten umfasst hierbei Name,

Vereinszugehörigkeit, Funktionen und Aufgaben im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang und Geschlecht.

- (8) Im Schauenburg-Kurier sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen in diesem Bereich.
- (9) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen. Name, Anschrift und Austrittsdatum werden im Vereinsarchiv dauerhaft gespeichert.
- (11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können in Textform beim in Absatz 3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (12) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich oder in Textform erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann in Textform an den in Absatz 3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Schauenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Turnens, zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2019 beschlossen.